

Die Konditionen eines Hauptvertrages gelten nicht zwangsläufig für einen weiteren Auftrag

1. Die Konditionen des Hauptauftrags, insbesondere zur Fälligkeit von Zahlungen, [sind] nicht auf diesen zusätzlichen Auftrag anzuwenden.
2. Die klagende Partei [ist] berechtigterweise in Form der Einstellung der Arbeiten vom Vertrag zurückgetreten (§ 918 Abs 1 ABGB).

OGH 15.5.2012, 3 Ob 63/12d

Deskriptoren: Hauptauftrag, Zusatzauftrag, Fälligkeit; §§ 904, 918, 1170b ABGB.

Sachverhalt:

Die Streitparteien haben einen Werkvertrag geschlossen, wonach die klagende Partei Dämm- und Verputzarbeiten zu erbringen hatte.

Aufgrund zu niedriger Temperaturen konnte die klagende Partei ab Mitte Dezember nicht mehr arbeiten. Wegen der Bauverzögerungen ergab sich die Notwendigkeit, die Fassade einzuhausern (mit einer Plane zu umhüllen) und zu beheizen, um ein Arbeiten auch bei niedrigen Temperaturen zu ermöglichen. Die beklagte Partei bestellte daraufhin bei der klagenden Partei auf Basis eines separaten Angebots die Einhausung und Beheizung der Fassade.

Nachdem die klagende Partei eine erste Rechnung für Einhausung und Beheizung und die prompte Zahlung begehrt hat, lehnte die beklagte Partei die Zahlung ab und verlangte, dass weiter gearbeitet werde.

Die klagende Partei stellte daraufhin die Arbeiten ein und verlangte außerdem eine Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB für die Dämmarbeiten und Gerüstung. Nachdem die beklagte Partei eine Nachfrist für die Weiterführung der Arbeiten gesetzt und Ersatzvornahme angedroht hat, hat sie außerdem eine Sicherstellung abgelehnt. Schließlich erklärte die beklagte Partei, dass Ersatzvornahmen eingeleitet würden und sich die klagende Partei von der Baustelle entfernen möge, was die klagende Partei auch befolgte.

Danach erklärte die klagende Partei mit der Begründung, dass die geforderte Sicherstellung trotz Setzung

einer Nachfrist nicht erbracht worden sei, die Vertragsauflösung, falls der Vertragsrücktritt der beklagten Partei unwirksam sein sollte.

Schließlich legte die klagende Partei Schlussrechnung. Mit Teilurteil gab das Erstgericht dem Klagebegehren mit einem Teilbetrag statt und behielt die Entscheidung über das Mehrbegehren der Endentscheidung vor. Die Konditionen des Hauptvertrages seien auf den Vertrag über Einhausung und Beheizung nicht anzuwenden; die klagende Partei sei gemäß § 904 ABGB jederzeit zur Fälligestellung der Zahlungsverpflichtung der beklagten Partei aus diesem zweiten Vertrag berechtigt gewesen. Die Zahlungsverweigerung der beklagten Partei sei unberechtigt gewesen, weshalb die klagende Partei gerechtfertigterweise die Arbeiten eingestellt habe. Bei einem zum damaligen Zeitpunkt ausstehenden Entgelt habe die klagende Partei zu Recht – allerdings erfolglos – angemessene Sicherstellung innerhalb ausreichender Frist verlangt. Weitere Fristsetzungen seien angesichts der Weigerung der beklagten Partei sinnlos gewesen, weshalb die klagende Partei zum sofortigen Rücktritt berechtigt gewesen sei. Der Zuspruch im Teilurteil resultiere aus der Überlegung, dass dieser Betrag der klagenden Partei jedenfalls zustehe.

Das Berufungsgericht verneinte eine Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens, übernahm die Feststellungen des Erstgerichts und bestätigte auch die erstgerichtliche Rechtsansicht. Bei dem Vertrag über die Einhausung und Beheizung der Fassade, einem „gemischten Vertrag“, handle es sich um einen vom ursprünglich abgeschlossenen Bauwerkvertrag losgelösten selbständigen Vertrag, dem nicht die Zahlungsbedingungen des Grundauftrags zugrunde lägen. Die Anwendung des § 904 ABGB durch das Erstgericht begegne keinen Bedenken. Die gesetzte

Frist für eine Sicherstellung nach § 1170b Abs 2 ABGB sei angemessen. Angesichts der endgültigen Weigerung der beklagten Partei, eine Sicherstellung zu leisten, habe es auch keiner weiteren Nachfristsetzung bedurft.

In ihrer außerordentlichen Revision macht die beklagte Partei ua geltend, dass der Zusatzauftrag betreffend Einhausung und Beheizung den Bedingungen des Hauptvertrags und damit Werkvertragsrecht unterliege. Selbst bei Qualifikation als selbständiger Vertrag wäre die klagende Partei nicht berechtigt gewesen, die Erbringung der Leistungen laut Grundvertrag einzustellen.

Die außerordentliche Revision wurde zurückgewiesen, weil diese Frage – wie andere hier nicht wiedergegebene – nur unter Bezugnahme auf die konkret zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen und damit einzel-fallbezogen beantwortet werden können. Fragen der Auslegung von Verträgen und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen bilden aber – von einem hier nicht vorliegenden Fall krasser Fehlbeurteilung abgesehen – regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage.

Zu den Argumenten in der außerordentlichen Revision wird nur cursorisch Stellung genommen:

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Die Vorinstanzen haben sich ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob für den Zusatzauftrag vom

11. Jänner 2010 ebenfalls die Bedingungen des „Hauptauftrags“ gelten. Sie sind – keineswegs unvertretbar – zur Auffassung gelangt, dass die Konditionen des Hauptauftrags, insbesondere zur Fälligkeit von Zahlungen, nicht auf diesen zusätzlichen Auftrag anzuwenden sind und dass die Rechnung vom 8. Februar 2010 wegen Einhausung und Beheizung sofort fällig wurde (§ 904 Satz 1 ABGB). Die von der klagenden Partei am Freitag, 12. Februar 2010 auf Dienstag, 16. Februar 2010 gesetzte Nachfrist von vier Tagen ist in Anbetracht der gegebenen Umstände angemessen. Im Hinblick auf den Schuldnerverzug der beklagten Partei, der durch die Nichtzahlung der Rechnung vom 8. Februar 2010 eingetreten ist, ist die klagende Partei – anders als die beklagte Partei in der Klagebeantwortung (AS 15) meint – berechtigterweise in Form der Einstellung der Arbeiten vom Vertrag zurückgetreten (§ 918 Abs 1 ABGB). Die Nichtanwendbarkeit der Bedingungen des Hauptauftrags auf den Zusatzauftrag ändert nichts am Rücktrittsrecht hinsichtlich des gesamten Vertragsverhältnisses, war doch angesichts der Temperaturen eine Weiterarbeit ohne Beheizung nicht mehr möglich (vgl RIS-Justiz RS0018450 [T1]).

[...] § 1170b ABGB spielt im gegebenen Zusammenhang keine Rolle, weil die Sicherstellung erst nach dem Rücktritt verlangt wurde.

Anmerkung

Von Hermann Wenusch

Die gegenständliche Entscheidung betrifft den in der Baupraxis häufigen Fall, dass es zu einer Ausweitung der vom WU zu leistenden Einrichtungen kommt. Unbemerkt bleibt dabei oft, dass nicht ein bestehender Vertrag abgeändert, sondern ein neuer Vertrag abgeschlossen wird. Die Nebenabreden und Geschäftsbedingungen eines solchen neuen Vertrages müssen nicht mit dem ursprünglichen Vertrag übereinstimmen, wie schon in 4 Ob 197/05g judiziert wurde: *„Aus der Tatsache, dass die Streitparteien in einem anderen Geschäftsfall ausdrücklich die Anwendung von Ö-Normen vereinbart haben, kann nicht zwingend geschlossen werden, dass auch im gegenständlichen die Ö-Normen zugrunde zu legen sind“*. Dem gegenüber herrscht in der Baupraxis weit verbreitet die Überzeugung, dass der gesamte Leistungsaustausch bezüg-

lich eines Bauvorhabens zwischen zwei Parteien von einem einzigen Vertrag umfasst ist. Tatsächlich ist die Frage, ob ein einziger oder mehrere Verträge vorliegen, teilweise von eminenter Bedeutung – so zB bei der Frage nach dem Lauf von Fristen.

Interessant – im gesamten Verfahren aber offenbar nicht weiter problematisiert – ist der Umstand, dass es sich gegenständlich offensichtlich um einen Werkvertrag ohne Erfolgsverbindlichkeit des WU gehandelt hat: Die Leistung der klagenden Partei war nämlich keinesfalls unmöglich, weil sie durch Einhausung und Beheizung offensichtlich durchaus erbracht werden konnte. Näheres kann der Entscheidung auf Grund der gerafften Form – es handelt sich um die Zurückweisung einer außerordentlichen Revision – aber leider nicht entnommen werden.